Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9193.) Gesetz über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 18. April 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen Inhaber von Hypotheken statt der Sache oder des Rechts, auf denen ihre Hypotheken ruhen, einen endgültig festgestellten Preis kraft gesetzlicher Bestimmung in Anspruch nehmen können, findet auf Antrag das Vertheilungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Unter Hypotheken sind im Sinne dieses Gesetzes auch Privilegien zu verstehen.

§. 2.

Für das Vertheilungsverfahren sind die Amtsgerichte zuständig.

Wird das Verfahren nach einer Zwangsversteigerung oder nach einer im Hypothekenreinigungsverfahren erfolgten Versteigerung beantragt, so ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, vor welchem die Versteigerung stattgefunden hat. In den übrigen Fällen finden die Vorschriften des §. 755 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts erforderlich, so erfolgt dieselbe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 756, 36, 37 der Civilprozeßordnung.

§. 3.

Vor dem Versteigerungsbeamten und vor dem Vertheilungsbeamten kann zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen über die Vertheilung des Preises geschlossen werden.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1887.

§. 4.

Der Antrag auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens ist schriftlich oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu stellen.

Zur Stellung des Antrags sind berechtigt:

1) der Erwerber der Sache oder des Rechts;
2) jeder eingeschriebene Gläubiger;
3) der Schuldner der einzelnen mit Hypothek versehenen Forderungen und der letzte Besitzer der Sache oder des Rechts;
4) im Falle der Zwangsversteigerung derjenige, welcher dieselbe betrieben hat.

§. 5.

Mit dem Antrage ist vorzulegen:

1) der Nachweis der Erfordernisse, von deren Vorhandensein die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens abhängig ist (§. 1);
2) ein Auszug aus dem Hypothekenregister über die gegen den letzten Besitzer und dessen bekannte Rechtsvorgänger bestehenden, das Grundstück betreffenden Einschreibungen.

Ist das Grundstück vor dem Amtsgericht versteigert worden, so genügt statt der Vorlegung die Bezugnahme auf die bei den Gerichtsakten befindlichen Schriftstücke unter Ergänzung des Auszugs.

§. 6.

Das Amtsgericht hat die Zurückweisung unzulässiger oder unbegründeter und die Ergänzung mangelhafter Anträge zu verfügen.

Erachtet das Amtsgericht den Antrag für zulässig und begründet, so fordert es die eingeschriebenen Gläubiger auf, ihre Forderungen an Hauptsumme, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen unter Vorlegung der Titel innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung anzumelden.

§. 7.

Die Zustellung der Aufforderung erfolgt in dem in der Einschreibung erwählten Wohnsitze. Sofern bei dem Erlaß der Aufforderung der Wohnort des Gläubigers bekannt ist, erfolgt die Zustellung außerdem durch Aufgabe zur Post (§§. 161, 175 der Civilprozeßordnung). Die Postsendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

§. 8.

Die Anmeldung der Forderungen erfolgt schriftlich oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers.

Der Gerichtsschreiber hat über die Anmeldung dem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Das Amtsgericht kann die Ergänzung mangelhafter Anmeldungen verfügen.

§. 9.

Nach Ablauf der Anmeldefrist hat das Amtsgericht einen Vertheilungsplan aufzustellen.

Der Plan enthält:

1) die Angabe der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geldbeträge an Hauptsumme und Zinsen nebst der Bezeichnung der Zahlungspflichtigen;
2) die vorzugsweise Anweisung der Massekosten, vorbehaltlich der späteren Berechnung;
3) die Anweisung der angemeldeten Forderungen, unter Angabe der Gläubiger und des Ranges, vorbehaltlich der Bestimmung des Tages, bis zu welchem die Zinsen laufen.

Bei der Aufstellung des Planes sind auch diejenigen Forderungen zu berücksichtigen, welche erst nach Ablauf der Frist angemeldet worden sind. Nach Aufstellung des Planes kann die nachträgliche Anmeldung einer Forderung nur durch Erhebung eines Widerspruchs erfolgen.

Der Plan hat ferner zu enthalten die Zurückweisung der ungerechtfertigten Forderungen, unter Angabe der Gründe der Zurückweisung, und die Ausschließung der nicht angemeldeten Forderungen, welche einzeln zu bezeichnen sind.

Sind mehrere Liegenschaften für einen Gesammtpreis veräußert worden, so ist in dem Plan erforderlichenfalls für die einzelnen Liegenschaften der Theil des Gesammtpreises zu bezeichnen, welcher auf sie nach Verhältniß ihres Werths entfällt. Es kann die vorherige Begutachtung durch einen oder drei Sachverständige angeordnet werden.

Sind Liegenschaften von verschiedenen Personen erworben, so ist in dem Plan anzugeben, auf welchen der Erwerber die einzelnen Gläubiger für ihre Forderungen Anweisungen erhalten sollen.

§. 10.

Nach Aufstellung des Planes hat das Gericht denselben nebst den erfolgten Anmeldungen und vorgelegten Titeln sofort zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei offen zu legen und einen Termin zur Erklärung über den Plan zu bestimmen.

Zu dem Termine sind die in §. 4 bezeichneten Personen von Amtswegen zu laden mit der Aufforderung, von dem Vertheilungsplan Einsicht zu nehmen und etwaige Widersprüche gegen den Plan bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem Termine zu erheben.

Die Gläubiger nicht angewiesener Forderungen sind von dem Grunde ihres Ausschlusses durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Plane zu benachrichtigen.

Die Zustellung an die eingeschriebenen Gläubiger geschieht in der Form des §. 7. Die Zustellung an einen anderen Betheiligten erfolgt, wenn derselbe außerhalb des Deutschen Reiches wohnt, nur durch Aufgabe zur Post. Die Postsendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Ist der Wohnort desselben nicht bekannt, so erfolgt die Zustellung durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt, sie gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung enthaltenden Blattes.

Zwischen der Zustellung und dem Terminstage muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§. 11.

Der Gerichtsschreiber hat den Betheiligten auf Antrag Abschrift des Planes zu ertheilen.

§. 12.

Widersprüche gegen den Plan können auch vor dem Termine schriftlich oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erhoben werden.

Der Gerichtsschreiber hat über die Erhebung des Widerspruchs dem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 13.

In dem Termine wird über den Vertheilungsplan verhandelt.

Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 14.

Ueber einen Widerspruch gegen den Plan hat sich jeder bei demselben Betheiligte sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt, oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen.

Gegen einen Betheiligten, welcher weder in dem Termine erschienen ist, noch vor dem Termine bei dem Gericht Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei.

Ist eine, in dem Termine nicht erschienene Person bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Betheiligter erhoben hat, so wird angenommen, daß sie diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§. 15.

Bleibt ein Widerspruch unerledigt, so kann das Gericht die Verhandlung auf einen anderen, sofort zu bestimmenden Termin vertagen. Die Verkündigung des neuen Termins gilt als Ladung für alle zu dem ersten Termine geladenen Personen.

§. 16.

Ist ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, oder sind die erhobenen Widersprüche erledigt, so ist der Plan abzuschließen und auszuführen. Der Abschluß geschieht in der Weise, daß das Gericht den Plan nach den bisherigen Ergebnissen als endgültig feststellt und die Masse, die Massekosten und den Betrag der Forderungen jedes angewiesenen Gläubigers — nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen — berechnet. Zur Ausführung des Planes hat das Gericht anzuordnen, daß den angewiesenen Gläubigern Zahlungsanweisungen auf den Erwerber verabfolgt und daß die Einschreibungen der nicht angewiesenen Gläubiger soweit gelöscht werden, als sie das veräußerte Immobile betreffen.

§. 17.

Die Massekosten gehen allen anderen Forderungen vor; sie sind für die Kasse oder Denjenigen, welcher sie aufgewendet oder vorgeschossen hat, anzuweisen.

Massekosten sind die im Interesse der Masse und deren Vertheilung aufgewendeten Kosten, insbesondere die Kosten des Vertheilungsverfahrens und, wenn der Antragsteller nicht ein betheiligter Gläubiger ist, die Kosten, welche derselbe für den Eröffnungsantrag sowie für Beschaffung der in §. 5 bezeichneten Urkunden aufgewendet hat.

Wird das Vertheilungsverfahren in Folge eines Hypothekenreinigungsverfahrens (Art. 2185, 2186 des bürgerlichen Gesetzbuchs) betrieben, so kann der Erwerber die Erstattung der Kosten des Reinigungsverfahrens als Massekosten verlangen, wenn er den Anspruch vor Abschluß des Planes anmeldet.

§. 18.

Jedem Gläubiger stehen zu die laufenden Zinsen seiner Forderung bis zu dem Tage, an welchem nach dem Ermessen des Gerichts die Zahlungsanweisung ausgehändigt werden kann.

Jedem Gläubiger stehen im Range seiner Forderung zu:

1) die von ihm aufgewendeten Kosten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung nothwendig waren; die Gebühren und Auslagen eines zugezogenen Rechtsanwalts sind in allen Fällen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des

Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig war, die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte;

2) die Kosten der Löschung der angewiesenen Forderungen.

§. 19.

Wenn nur gegen einen Theil des Planes Widerspruch erhoben und der Widerspruch nicht erledigt ist, so hat das Gericht den Plan insoweit abzuschließen und auszuführen, als er durch den Widerspruch nicht berührt wird.

Die Ausführung des Planes hat auch in Ansehung der den streitigen Forderungen nachstehenden Forderungen zu erfolgen, insoweit eine ausreichende Summe zur Berichtigung der streitigen Forderungen mit Einschluß der laufenden Zinsen vorbehalten bleibt.

§. 20.

Der Abschluß des Planes soll im Termine oder in einem sofort, nicht über eine Woche hinaus anzuberaumenden Termine erfolgen. Der Abschluß ist durch Beschluß zu verkünden.

§. 21.

Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Plan abgeschlossen ist, hat der Gerichtsschreiber eine Ausfertigung der Löschungsverfügung dem Hypothekenbewahrer zu übersenden; Letzterer hat die Löschungen der Verfügung entsprechend zu bewirken.

Der Gerichtsschreiber hat ferner die Verabfolgung der Zahlungsanweisung an jeden der angewiesenen Gläubiger und an die Kasse zu bewirken. Die Anweisung ist mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Aus der Zahlungsanweisung findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der §§. 703 und 705 der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus einer gerichtlichen Urkunde finden entsprechende Anwendung.

§. 22.

Der Widerspruch des Schuldners oder des letzten Eigenthümers des Grundstücks gegen eine vollstreckbare Forderung wird nach Vorschrift der §§. 686, 688, 689 der Civilprozeßordnung erledigt.

Hat ein anderweiter Widerspruch gegen den Plan im Termine seine Erledigung nicht gefunden, so muß derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Amtsgerichte nachweisen, daß er gegen die Betheiligten Klage erhoben hat; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Plan ohne Rücksicht auf den Widerspruch abgeschlossen und ausgeführt.

§. 23.

Die Vorschriften der §§. 765 bis 768 der Civilprozeßordnung finden auf Vertheilungsstreitigkeiten auch in denjenigen Fällen entsprechende Anwendung, in welchen das Vertheilungsverfahren nicht in Folge einer Zwangsvollstreckung stattfindet.

§. 24.

Im Falle eines Widerspruchs gegen den Plan laufen die Zinsen einer erst nach Erledigung des Widerspruchs anzuweisenden Forderung bis zu dem Tage, an welchem nach Feststellung des Anspruchs und der vorgehenden Ansprüche die endgültige Zahlungsanweisung beansprucht werden kann.

Derjenige, welcher in dem Rechtsstreit über den Widerspruch unterlegen ist oder den Widerspruch durch Klage nicht verfolgt hat, haftet dem Gläubiger, zu dessen Befriedigung die Gelder nicht hinreichen, wegen des in Folge des Weiterlaufes der Zinsen entstandenen Ausfalles.

§. 25.

Nach Eröffnung des Vertheilungsverfahrens kann der Erwerber, sofern die Verkaufsbedingungen nicht entgegenstehen, den Kaufpreis nebst Zinsen ohne vorheriges Anbieten hinterlegen, wenn nicht der Vertheilungsplan bereits abgeschlossen ist.

Er ist verpflichtet, die erfolgte Hinterlegung zu den Gerichtsakten nachzuweisen.

Der Erwerber ist auf Verlangen eines jeden Betheiligten zur Hinterlegung des fälligen Kaufpreises verpflichtet und kann dazu von demselben durch Klage angehalten werden, falls Widerspruch gegen den Plan erhoben ist.

Durch die Hinterlegung wird der Erwerber von seiner Zahlungsverpflichtung befreit und berechtigt, die Löschung der eingetragenen Hypotheken zu verlangen. Auf Antrag verordnet das Amtsgericht die Löschung der Hypotheken.

§. 26.

Im Falle der Hinterlegung des Preises sind die Gläubiger auf die Hinterlegungsstelle anzuweisen. Die Hinterlegungsstelle ist durch den Gerichtsschreiber von den erfolgten Anweisungen zu benachrichtigen, die Ausfertigungen der Anweisungen sind ohne Vollstreckungsklausel zu ertheilen.

§. 27.

Der Bevollmächtigte eines Betheiligten hat die Bevollmächtigung gemäß §. 76 der Civilprozeßordnung nachzuweisen.

§. 28.

Die dem Amtsgerichte zugewiesenen Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. In den Fällen des §. 20 beginnt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels mit dem Tage der Verkündigung des Beschlusses, durch welchen der Plan abgeschlossen wird.

§. 29.

In dem Vertheilungsverfahren werden Gebühren und Auslagen unter Anwendung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetz vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) und des Gesetzes vom 12. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 129) nach den Vorschriften der §§. 30 bis 34 erhoben.

§. 30.

Für das Vertheilungsverfahren werden fünf Zehntheile, oder, wenn sich das Verfahren vor dem Beginn des Termins zur Verhandlung über den Vertheilungsplan (§. 13) erledigt, drei Zehntheile der in §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesammtbetrage erhoben.

§. 31.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens zurückgewiesen oder wird derselbe zurückgenommen, bevor die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehntel der in §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesammtbetrage, oder, wenn ein Gläubiger der Antragsteller ist und der Betrag der Forderung desselben den Gesammtbetrag nicht erreicht, nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

§. 32.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der baaren Auslagen hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

Der Antragsteller haftet für die Kosten. Ist eine baare Vertheilungsmasse vorhanden, so sind die nach §. 30 zu erhebenden Kosten aus derselben zu entnehmen.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung Anderer.

§. 33.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderweiten Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§. 34.

Schreibgebühren werden nur für solche Abschriften und Ausfertigungen erhoben, welche nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Schuldner derselben ist der Antragsteller.

§. 35.

Die Löschung der nicht angewiesenen Forderungen erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§. 36.

Der Gesammtbetrag der nach dem Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 43) zu berechnenden Gebühren, welche einem Rechtsanwalt für seine Thätigkeit im Interesse eines an dem Vertheilungsverfahren Betheiligten zustehen, soll sechs Zehntheile der Sätze des §. 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht übersteigen. Die Gebühr ist, im Falle der Rechtsanwalt das Interesse eines Gläubigers wahrnimmt, nach dem Betrage der Forderung desselben zu berechnen.

§. 37.

Die Artikel 749 bis 779 der Rheinischen bürgerlichen Prozeßordnung, die §§. 18 und 25 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 4. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 102), die Vorschriften über die im Ordreverfahren zu erhebenden Sekretariatsausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie die Artikel 130 bis 139 des Kostentarifs für Civilsachen vom 16. Februar 1807 werden aufgehoben.

Die Nummer 5 des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 271) erhält folgende Fassung:

5) Auch ein nicht bei dem Versicherer angemeldeter Gläubiger kann in denselben Formen und Fristen, wie ein angemeldeter Gläubiger, im Vertheilungsverfahren seine Forderung anmelden.

Insoweit bestehende Gesetze auf die aufgehobenen Vorschriften verweisen, treten an die Stelle der letzteren die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Dasselbe findet auf jedes Vertheilungsverfahren Anwendung, in welchem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine Zustellung in Gemäßheit des Artikels 753 der Rheinischen bürgerlichen Prozeßordnung stattgefunden hat.

Ein anhängiges Verfahren, welches demgemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, ist von Amtswegen an das zuständige Amtsgericht zur Weiterführung abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.